

Straßensperre „Lieseregger Straße“

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 23.03.2020, Zahl 640-4/2020-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F. Teile der

**Grundstücke 1480/1, KG Seeboden und 866, KG Lieseregg (Lieseregger Straße) –
Totalsperre - innerhalb der markierten Fläche lt. beiliegendem Lageplan**

**vom 24.03.2020 bis zum 24.04.2020 im unbedingt erforderlichen Ausmaß
für Straßenbaumaßnahmen gesperrt werden**

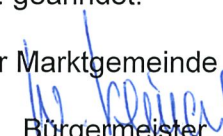
- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat nach den Bestimmungen der RVS, des Handbuches des Kuratoriums für Verkehrssicherheit und der Straßenverkehrsordnung zu erfolgen.
- Die Absperrung muss während der Nachtzeiten bzw. schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- An Wochenenden und Feiertagen ist der Baustellenbereich frei- bzw. befahrbar zu halten und sind die Absperrungseinrichtungen und Vorankünder auszureihen.

Absperrungseinrichtungen (rot-weiße Scherengitter) und Verbotsschilder gem. § 52 Z. 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ sind an den nachfolgend genannten Standorten aufzustellen:

- Am Kreuzungsbereich Galgenrainweg/Lieseregger Straße (Wegkreuz) und auf Höhe Sportarena
- Vor der Kreuzung Lieseregger Straße/Im Reich ist ein Vorankünder „Durchfahrt Lieseregger Straße vom 24.03.-24.04.2020 gesperrt. Zufahrt bis Zechnerweg möglich – Umleitung nach Lieseregg und Kras über Seebacher Straße“ aufzustellen
- An der Kreuzung Seebacher Straße/Lieseregger Straße ist ein Vorankünder „Durchfahrt Lieseregger Straße vom 24.03.-24.04.2020 gesperrt. Zufahrt bis Sportarena möglich – Umleitung nach Seeboden über Hauptstraße“ aufzustellen
- An der Kreuzung Seebacher Straße/Hangweg ist ein Vorankünder „Durchfahrt Lieseregger Straße vom 24.03.-24.04.2020 gesperrt. Zufahrt bis Sportarena möglich – Umleitung nach Seeboden über Hauptstraße“ aufzustellen
- Für Fußgänger ist im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten eine Durchgangsmöglichkeit zu schaffen.
- **Anrainer müssen über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden.**

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.


Bürgermeister
Wolfgang Klinar



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 24.03.2020

Abzunehmen am: 24.04.2020